

Dienstvereinbarung

über den Betrieb und die Nutzung der Telekommunikationsanlage

Zwischen der Universität Rostock und dem Gesamtpersonalrat der Universität Rostock, vertreten durch seine Vorsitzende, wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird abgeschlossen mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Telekommunikationsanlage der Universität Rostock den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Dabei besteht Einvernehmen darüber, daß Nachweis und Zuordnung der verbrauchsabhängigen Betriebskosten (Gebühren) notwendig sind und durch die Funktionalität der Anlage unterstützt werden. Grenzen sind dort zu finden, wo schutzwürdige Interessen der Mitarbeiter berührt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Universität Rostock.

§ 2

Zweckbestimmung und Ziele

1. Ziel dieser Vereinbarung ist der Schutz personenbezogener Daten und des gesprochenen Wortes vor unzulässigem Gebrauch. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird gewährleistet.
2. Der Einsatz der Telekommunikationsanlage muß dem Grundsatz der menschengerechten Arbeitsgestaltung dienen; ihr Einsatz für Leistungs- und Verhaltenskontrollen ist verboten. Dienststelle und Personalrat werden jeden Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung im Einzelfall in enger Kooperation verfolgen bzw. ahnden.

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Telekommunikationsanlagen sind Systeme, die z. B. folgende Komponenten umfassen:
 - die Vermittlungseinrichtungen mit ihren Schnittstellen,
 - die verfügbaren Dienste mit ihren Leistungsmerkmalen, die Gebührenrechner sowie Einrichtungen für Zusatzdienste, wie z. B. Sprachinformationsdienst, Textdienst, Fax,
 - die Endgeräte mit den jeweiligen Schnittstellen,
 - die eingesetzte Software.
2. Im folgenden Text wird zwischen Verbindungs-, Betriebs-, Gebühren- und Inhaltsdaten unterschieden. Laut Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Darunter sind im einzelnen folgende Daten zu verstehen:
 - a) Verbindungsdaten
Verbindungsdaten sind personenbezogene Daten, die der Bereitstellung

der Verbindung dienen.

- Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmer/innen,
- Beginn, Ende und Dauer der jeweiligen Verbindung
- in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen (Leistungsmerkmale)

b) Betriebsdaten:

Betriebsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Störungseingrenzung und -beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erhoben werden.

c) Gebührendaten:

Gebührendaten sind personenbezogene Daten, die zur Gebührenermittlung und -abrechnung erforderlich sind:

- Nebenstellenummer, Gebühreneinheiten, Datum, Uhrzeit des Verbindungsbeginns und des Verbindungsendes
- Zielnummer (verkürzt in Fällen des § 8 Abs. 2 Pkt. 2)

d) Inhaltsdaten:

Inhaltsdaten sind die zwischen den Teilnehmer/innen ausgetauschten Informationen.

§ 4

Nutzung

Die Telekommunikationsanlage dient der Übertragung von Informationen zwischen den angeschlossenen Endgeräten sowie der Erfassung und Auswertung der abgehenden Gespräche entsprechend den Regelungen dieser Dienstvereinbarung. Eine weitergehende Verarbeitung der Gebührendaten findet nicht statt.

§ 5

Leistungsmerkmale

1. Die in der Anlage 1a aufgeführten Leistungsmerkmale werden installiert und je nach Endgerätetyp für die Teilnehmer/innen aktiviert.
2. Die in der Anlage 1b aufgeführten Leistungsmerkmale werden angeboten. Die jeweilige Anwendung ist gemäß § 70 PersVG mit dem zuständigen Personalrat zu vereinbaren.
3. Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungsmerkmalen sind zwischen den unterzeichnenden Parteien im Rahmen der Mitbestimmung gemäß § 70 PersVG zu vereinbaren. Die Anlagen 1a und 1b sind entsprechend fortzuschreiben.

§ 6

Sonstige technische Einrichtungen

1. Das Umschalten von Dritten auf Gespräche einer Nebenstelle ohne Zustimmung der Gesprächsteilnehmer ist - mit Ausnahme der Ausschaltung der Zentrale - nicht zulässig. Die Umschaltung der Zentrale erfolgt mit einem begleitenden Hörzeichen. Der Anschluß von Anrufbeantwortern an Nebenstellen ist zulässig. Der Anschluß von zentralen Anrufbeantwortern ist zulässig, wenn gesichert ist, daß die Aktivierung nur durch angerufene Teilnehmer/innen möglich ist und eine Auswertung der Informationen zentraler Anrufbeantworter durch Dritte nicht erfolgen kann.
2. Verkehrsmesseinrichtungen

Messungen in der Anlage erfolgen permanent zur Ermittlung

- der Verkehrsgüte (innerer Belastungszustand der Anlage)
- der Nutzung von Teilnehmerleistungsmerkmalen.

Messungen von Leitungsbündeln erfolgen im Bedarfsfall zur Ermittlung

- des Durchwahlfaktors,
- der Belastung von Leitungsbündeln, über die Verbindungen hergestellt werden.

Es ist zulässig, mit Hilfe der Verkehrsmeßeinrichtung Daten zu erfassen, zu speichern oder auszuwerten, die sich auf einzelne Personen oder Personengruppen beziehen oder beziehen lassen, die Strukturen der Universität entsprechen.

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mit Hilfe der Verkehrsmeßeinrichtungen sowie ein Abgleich personenbezogener und -beziehbarer Daten findet nicht statt.

3. Elektronisches Telefonbuch

Zur Unterstützung der Vermittlungstätigkeit darf eine Datei mit folgenden Daten geführt und fortgeschrieben werden:

Name, Vorname, Titel und Nebenstellenummer, Dienststelle, Kurzzeichen, Abteilung, Einrichtung, Teileinrichtung entsprechend der Struktur der Universität Rostock, Straße und Hausnummer des Dienstgebäudes und Kostenstelle der Struktureinheit.

Das elektronische Telefonbuch mit dieser Datei darf nur zur Unterstützung der Vermittlungstätigkeit und zum Erstellen eines gedruckten Telefonverzeichnisses benutzt werden. Andere Verarbeitungen, Auswertungen und Übermittlungen sind ausgeschlossen.

§ 7

Verbindungsdatenverarbeitung

Eine Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt nur zum Verbindungsaufbau. Nach Beendigung der Verbindung sind sie sofort zu löschen, mit Ausnahme der Daten zum Zwecke der Gebührenabrechnung gemäß dieser Dienstvereinbarung. Die Verbindungsdaten dürfen zu keinem anderen Zweck ausgewertet werden.

§ 8

Gebührendatenverarbeitung und Auswertung

1. Daten ankommender Gespräche, nicht zustandegekommener Gespräche und von Gesprächen innerhalb der Universität mit allen Haupt- und Nebenan Schlüssen werden nicht gespeichert.
2. Die Gebührendatenerfassung geführter Gespräche dient ausschließlich der Haushaltsaufsicht. Zur Unterscheidung der Privat- und Dienstgespräche werden Kennziffern festgelegt.

- 2.1. Dienstgespräche
Erfasst werden abgehende Gespräche mit folgenden Daten:
 - Nebenstellenummer bzw. PIN-Nr., Struktureinheit, Kostenstelle
 - Datum und Uhrzeit des Gesprächsbeginns und des Gesprächsendes
 - angewählte Zielnummer einschl. Zielort
 - Anzahl der Gebühreneinheiten.

- 2.2. Privatgespräche
Erfasst werden abgehende Gespräche mit folgenden Daten:
 - bei Nebenstellen, die einem einzelnen Mitarbeiter zuzuordnen sind der Name, Vorname, Struktureinheit, Kostenstelle
 - bei Nebenstellen, die nicht einem einzelnen Mitarbeiter zuzuordnen sind, neben dem Namen, Nebenstellenummer und PIN-Nr., Struktureinheit, Kostenstelle
 - Datum und Uhrzeit des Gesprächsbeginns und des Gesprächsendes
 - angewählte Zielnummer (bei Unterdrückung der letzten zwei Ziffern)
 - Anzahl der Gebühreneinheiten

Eine weitere Verarbeitung, Aufrechnung oder Auswertung sowie eine Verknüpfung mit anderen Daten findet nicht statt.

- 2.3. Dienstgespräche der Personal Vertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte

Erfasst wird nur die Anzahl der Gebühreneinheiten. Speicherung bzw. Auswertung der Zielnummern ist nicht zulässig. Gemeinsame Stichproben sind zugelassen.

3. Über die geführten dienstlichen Gespräche werden Gesprächsnachweise ausgedruckt und den Struktureinheit übersandt. Die Ausdrucke der privaten Gespräche werden den Betroffenen verschlossen zur Abrechnung übergeben. Berechnet werden die der Universität entstehenden Gesprächskosten. Eine Kopie der Gesprächsliste darf nur zu Abrechnungszwecken erstellt werden und ist unmittelbar nach erfolgter Abrechnung zu vernichten.

4. Die Löschung der Gebührendatensätze erfolgt 1 Monat nach dem Ausdruck der Gesprächsnachweise. Die Daten sind auf allen maschinenlesbaren Datenträgern zu löschen.

§ 9

Betriebsdatenverarbeitung

Personenbezogene Betriebsdaten dürfen nur zur Störungseingrenzung und -beseitigung erfasst und gespeichert werden. Sie sind sofort nach Störungsbeseitigung zu löschen.

§ 10

Dokumentation

1. Für die Telekommunikationsanlage ist eine schriftliche Systembeschreibung unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung zu erstellen und dem zuständigen Personalrat zu übergeben. Der jeweilige Systemzu-

stand der Telekommunikationsanlage muß mit dieser Systembe- unterliegt der Mitbestimmung der Personalvertretung gemäß § 70 PersVG.

2. Die Systembeschreibung umfaßt die Beschreibung der Hardware (mit Aufstellungsort), der Software, der Struktur der gespeicherten Daten, der aktivierten Dienste und Leistungsmerkmale sowie der verfügbaren Schnittstellen. Endgeräte werden von dieser Dienstvereinbarung nicht erfaßt.
3. Der Personalrat hat das Recht, sich von der Einhaltung der Dienstvereinbarung - auch stichprobenweise - zu überzeugen. Auf Verlangen ist ihm der Systemzustand vorzuführen und Einsicht in gemäß den Datenschutzbestimmungen notwendige Protokolle zu gewähren.

§ 11

Schnittstellen

1. Eine Schnittstelle zur Auswertung der zulässigen Gebührendaten gemäß § 8 besteht zu der in der Systembeschreibung aufgeführten DV-Anlage.
2. Weitere Schnittstellen für den Austausch personenbezogener und personenbeziehbarer Verbindungs-, Betriebs- und Gebührendaten mit anderen DV-Anlagen sind nicht zulässig.

§ 12

Härtung und Betrieb

1. Die Telekommunikationsanlage wird durch einen ausdrücklich autorisierten Personenkreis gewartet, dem auch Personal vertraglich gebundener Firmen angehören kann. Durch entsprechende Gestaltung der Verträge mit Wartungsfirmen wird sichergestellt, daß die mit Wartungsaufgaben betrauten Personen dem Fernmeldegeheimnis verpflichtet sind und die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen nicht weitergeben bzw. verwenden dürfen. Die Telekommunikationsanlage wird mit geeigneten technischen Mitteln gegen unbefugten Gebrauch gesichert.
2. Eine Ferndiagnose und Fernbeeinflussung ist zulässig, wenn in der Anlage Fehler aufgetreten sind. Dabei wird die Telefonverbindung vor Ort physikalisch aufgebaut und nach Abschluß der Arbeiten physikalisch unterbrochen. Hierbei ist sicherzustellen, daß keine ungewollte oder unerlaubte Datenübermittlung erfolgt.

§ 13

Datenschutz

1. Das zur Gesprächsdatenerfassung eingesetzte Terminal und die hierzu verwendeten Datenträger sowie alle Ausdrücke (Listen) werden so gesichert, daß Unbefugte keine Möglichkeit haben, die im System oder auf den Datenträgern gespeicherten/ausgedruckten Daten einzusehen, zu verändern, zu löschen bzw. vernichten oder zu entwenden. Der Zutritt zum Anlagenraum ist nur dem in Absatz 2 näher bezeichneten Personenkreis erlaubt. Der Zugriff auf Gebührendaten muß protokolliert werden.

2. Alle Mitarbeiter, die mit der Erfassung, Verarbeitung, Verteilung, Auswertung und Aufbewahrung von Verbindungs-, Betriebs- und Gebührendaten betraut sind sowie das Wartungspersonal der zuständigen Firmen werden über die Datenschutzvorschriften belehrt und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet. Der Datenschutzbeauftragte der Universität führt eine Namensliste der so verpflichteten und damit befugten Personen. Nur die in der Liste aufgeführten Personen haben Zugang zu den Räumen, in denen die Telekommunikationsanlage installiert ist. Die Namensliste kann beim Datenschutzbeauftragten oder den Fachdezernaten eingesehen werden.
3. Das ungewollte und unbemerkte Aufzeichnen dienstlicher oder privater Telefongespräche ist mit dieser installierten Anlage technisch ausgeschlossen.
4. Maßnahmen, die sich auf eine nach dieser Dienstvereinbarung unzulässige Heranziehung oder Verarbeitung von Daten gründen, sind rückgängig zu machen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Protokollnotiz

Es ist anzustreben, die technische Realisierung von Leistungsmerkmalen der Vorzimmerfunktionen von der Zentraleinheit in die Endgeräte zu verlagern.

Anlagen

Anlage Ia

Anlage 1b

Rostock, 11.08.95

Rostock, 24.08.95

Für die Dienststelle

Für den Gesamtpersonalrat

Wittern
Kanzler

Ortmann
Vorsitzende

Anlage 1a

zur Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung der Telekommunikationsanlage

Gemäß § 5 werden nachstehend aufgeführte Leistungsmerkmale installiert und für die Nebenstellenteilnehmer/innen aktiviert:

- Wahlwiederholung
- Kurzwahl, individuell, zentral
- Anzeige der rufenden Nummer
- elektronisches Sperrschloß
- Anrufumleitung
- automatischer Rückruf
- Makeln
- Anklopfen
- Nachtschaltung

Anlage 1b

zur Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung der Telekommunikationsanlage

Gemäß § 5 ist die Anwendung folgender Leistungsmerkmale gemäß § 70 PersVG mit dem zuständigen Personalrat zu vereinbaren:

- Sammelanschluß
- Anrufübernahme
- feste Anrufumleitung

Soweit Sammelanschlüsse zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits bestehen, werden sie nachrichtlich dem Personalrat mitgeteilt. Nach diesem Zeitpunkt neu einzurichtende Sammelanschlüsse bzw. Neugruppierungen der Sammelanschlüsse unterliegen den Regelungen dieser Dienstvereinbarung.